



Steckbrief – Städtebau

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen (Städtebauförderungsrichtlinie - R-StBauF-)

<i>Wer wird gefördert?</i>	Städte und Gemeinden
<i>Was wird gefördert?</i>	<p>Im Programm:</p> <p>1.) Lebendige Zentren - Erhalt und Entwicklung der Stadt- und Ortskerne:</p> <ul style="list-style-type: none">- bauliche Maßnahmen zum Erhalt des baukulturellen Erbes, die Aktivierung von Stadt- und Ortskernen, die Anpassung der Gebiete an den innerstädtischen Strukturwandel, die durch Funktionsverluste, insbesondere gewerblichen Leerstand, bedroht oder betroffen sind sowie die Sicherung der Versorgungsstruktur zur Gewährleistung der Daseinsvorsorge- Modernisierung und Instandsetzung erhaltenswerter Gebäude, historischer Ensembles oder sonstiger baulicher Anlagen von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung zur Sicherung, Wiederherstellung und Erhalt des historischen Stadtbildes- Erhalt und Weiterentwicklung des öffentlichen Raumes (Straßen, Wege, Plätze, Grünräume) <p>2.) Sozialer Zusammenhalt - Zusammenleben im Quartier gemeinsam gestalten:</p> <ul style="list-style-type: none">- Stabilisierung und Aufwertung von Stadt- und Ortsteilen, die aufgrund der Zusammensetzung und wirtschaftlichen Situation der Bevölkerung erheblich benachteiligt sind- Erhöhung der Wohn- und Lebensqualität, Nutzungsvielfalt und Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts aller Bevölkerungsgruppen in den Stadt- und Ortsteilen <p>3.) Wachstum und nachhaltige Erneuerung - Lebenswerte Quartiere gestalten:</p> <ul style="list-style-type: none">- Städtebauliche Gesamtmaßnahmen zur Bewältigung des wirtschaftlichen und demographischen Wandels in Gebieten, die von erheblichen städtebaulichen Funktionsverlusten oder Strukturveränderungen betroffen sind- für Wachstum und nachhaltige Erneuerung zu lebenswerten Quartieren durch frühzeitige Reaktion auf die städtebaulichen Auswirkungen der Strukturveränderungen
<i>Höhe der Zuwendung:</i>	Grundsätzlich 2/3 der förderfähigen Kosten, bei Haushaltssicherungskommunen Absenkung des Eigenanteils auf 10% möglich
<i>Kombination mit anderen Förderungen:</i>	keine, es gilt das Subsidiaritätsprinzip
<i>Zuwendungszweck:</i>	Behebung festgestellter städtebaulicher Mißstände der Gesamtmaßnahme
<i>Ansprechpartner/in:</i>	Dezernat 2: Anke Kellermann, Tel.: 04131 / 15 - 1322, E-Mail: anke.kellermann@arl-ig.niedersachsen.de Birgit Gutt, Tel.: 04131 / 15 - 1329, E-Mail: birgit.gutt@arl-ig.niedersachsen.de
<i>Antragsstellung</i>	Anträge auf Neuaufnahme in das Förderprogramm sowie Fortsetzungsanträge sind jährlich zum 01.06. vorzulegen
<i>Weitere Infos:</i>	jährliche Programmprogrammfortschreibung inkl. Festsetzung der Fördermittel und Beratung der Maßnahmen durch das ArL, Bewilligung und Abrechnung der Fördermittel durch die NBank

